

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 624

vom 7. März 1989

Gemeinde Allschwil, Waldbaulinienpläne "Spitzwald" und "Eigene Scholle"

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat an seiner Sitzung vom 28. September 1988 die Waldbaulinienpläne "Spitzwald" und "Eigene Scholle" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 20. Oktober bis 18. November 1988 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 42 vom 20. Oktober 1988 sowie im Allschwiler Wochenblatt Nr. 41 vom 14. Oktober 1988 publiziert. Die betroffenen auswärtigen Grundeigentümer wurden zudem mit eingeschriebenem Brief vom 19. Oktober 1988 (Postquittung) orientiert und auf die öffentliche Auflage hingewiesen. Es wurden keine Einsprachen erhoben.

C. Mit Schreiben vom 20. Dezember 1988 ersucht der Gemeinderat Allschwil um die regierungsrätliche Genehmigung des Einwohnerratsbeschlusses. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau-
linienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Die zuständige kantonale Fachstelle (Amt für Orts- und Regionalplanung) hat im Rahmen der Vorprüfung den vorliegenden Waldbaulinienplänen zugestimmt. Die abschliessende Prüfung durch den Regierungsrat ergab ebenfalls keine Beanstandungen. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung sind damit sowohl in formell-rechtlicher als auch in materiell-rechtlicher Hinsicht gegeben.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die vom Einwohnerrat Allschwil am 28. September 1988 beschlossenen Waldbaulinienpläne "Spitzwald" und "Eigene Scholle" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/BSP/88/0 (Waldbaulinienplan "Spitzwald"), und 2/BSP/89/0 (Waldbaulinienplan "Eigene Scholle") versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil (2)

Kreisgeometerbüro Binningen,
Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Bauinspektorat (2)
Forstamt
Vermessungsamt
Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber .

